

Nach dem eilfften Punct.

Sollen die Berichte zur Neustadt. Wiesenthal mit den Untern Berichten / im Untern Wiesenthal / zwar kleine Lader. Sachen richten und bestrafen; Gleichwohl aber auch darbey gebühliche Maas halten; und

Nach dem zwölfften Punct.

Sollen die Victualien und was zur Erhaltung leiblicher Nothdurfft geböret / so fern solche dahin gebracht und gebraucht werden / zollfrey seyn;

Was aber nicht consumiret und vertrieben / sondern weiter geschaffet wird / davon soll der Zoll gebührende gereicht werden. Bey welchen Puncten allen denn die Hohe Obrigkeit sich gnädigst reserviret / solche entweder zu verbessern / oder nach Gelegenheit / zu mindern / auch wohl gar aufzubeheben.

§. 9. Was hiernächst zwischen beyden Gemeinden Anno 1684. wegen des Biers Ausschrodens / Mälzens und dergleichen disputirlich gemacht worden; Wie auch hierüber im folgenden Jahr.

1685. ein güthlicher Vergleich getroffen; und